

# Kirchliches Amtsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2012	Ausgegeben zu Hannover am 21. Dezember 2012	Nr. 8
------	---	-------

Inhalt:

Seite

### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

#### I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 66	Doppischer Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 .....	322
Nr. 67	6. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers .....	327
Nr. 68	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung.....	327
Nr. 69	Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover .	328
Nr. 70	Kirchengesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften.....	330
Nr. 71	Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG) .....	332
Nr. 72	Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz – VisG) .....	340

#### II. Verfügungen

Nr. 73	Sammelversicherungsvertrag zur Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung .....	343
Nr. 74	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Iber und Odagsen (Kirchenkreis Leine-Solling); Berichtigung .....	343
Nr. 75	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Clausthal-Zellerfeld, Herzberg und Osterode .....	344

#### III. Mitteilungen

Nr. 76	Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers .....	345
Nr. 77	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2012.....	346

#### IV. Stellenausschreibungen .....

346

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### I. Gesetze und Verordnungen

#### Nr. 66 Doppischer Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Hannover, den 30. November 2012

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss über den doppischen Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, die Zusammenstellung der Erträge und Aufwendungen sowie die Finanzerträge, die Zuführungen bzw. Entnahmen aus

Rücklagen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 getrennt nach Einzelplänen, den Investitions- und Finanzierungsplan sowie die Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2013 und 2014 zu Lasten der Haushaltsjahre 2015 und 2016.

Die 24. Landessynode hat den Haushaltsbeschluss am 30. November 2012 gefasst und damit den Haushaltsplan festgestellt.

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

### Gesamtergebnishaushalt Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>Euro</b>	
020	1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	17.792.900	17.974.500
030	2. Erträge aus Kirchensteuern	469.660.000	471.990.000
040	3. Zuschüsse von Dritten	22.331.000	22.783.600
050	4. Kollekten und Spenden	1.600	1.600
060	5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistung		
070	6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		
080	7. Sonstige ordentliche Erträge	1.384.500	1.380.300
<b>090</b>	<b>8. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>511.170.000</b>	<b>514.130.000</b>
<b>100</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>		
110	9. Personalaufwendungen	180.053.200	181.920.600
120	10. Zuweisungen	294.812.000	292.067.900
130	11. Zuschüsse an Dritte	2.724.100	2.477.400
140	12. Sach- und Dienstaufwendungen	16.598.800	15.607.100
150	13. Abschreibungen auf Sachanlagevermögen	1.524.700	1.524.700
160	14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.032.200	7.032.300
<b>170</b>	<b>15. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>500.745.000</b>	<b>500.630.000</b>
<b>180</b>	<b>16. Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit</b>	<b>10.425.000</b>	<b>13.500.000</b>

Auf den Investitions- und Finanzierungsplan wird hingewiesen.

190	17. Finanzerträge	22.000.000	21.800.000
310	27. Zuführungen zu Rücklagen	33.625.000	35.300.000
320	28. Entnahmen aus Rücklagen	1.200.000	
<b>321</b>	<b>Finanzergebnis</b>	<b>-10.425.000</b>	<b>-13.500.000</b>
322			
<b>330</b>	<b>30. Bilanzergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Investitions- und Finanzierungsplan

Teilergeb.-haushalt	Kst.	Bezeichnung	2013	2014	Investition
1000-71400	71400	Landessynode	58.000,00 €		Für die Anschaffung von Anlagegütern (Investitionen) für den Ersatz abgängigen Tagungsmobiliars (Tische und Stühle).
1000-76100	76100	Landeskirchenamt	137.500,00 €	77.500,00 €	Für Ersatzbeschaffungen von Mobiliar.
1000-81100	81100	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	3.000.000,00 €	7.000.000,00 €	Für die Erstellung neuer Räumlichkeiten zur Theologen/Theologinnenbildung in Loccum.
1000-81100	81150	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	300.000,00 €		Zur Schaffung einer weiteren Tagungsmöglichkeit (bisher nur Kapelle). Geplant ist die Erstellung eines Pavillons.
<b>Gesamtsumme:</b>			<b>3.495.500,00 €</b>	<b>7.077.500,00 €</b>	

Die Finanzierung der Investitionen soll aus dem Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit sichergestellt werden.

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Investitionen in den beiden Haushaltsjahren zu tätigen, soweit der Haushaltsplan keine Beschränkungen vorsieht.

### Beschluss

über die Feststellung des Haushaltsplanes  
für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat den folgenden Beschluss gefasst:

#### § 1

#### Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird gem. Artikel 76 Abs. 1 der Kirchenverfassung für das Haushaltsjahr 2013 in den ordentlichen Erträgen auf 511.170.000,00 Euro und in den ordentlichen Aufwendungen auf 500.745.000,00 Euro sowie für das Haushaltsjahr 2014 in den ordentlichen Erträgen auf 514.130.000,00 Euro und den ordentlichen Aufwendungen auf 500.630.000,00 Euro festgestellt.

Die Finanzerträge 2013 werden auf 22.000.000,00 Euro zuzüglich einer Entnahme von 1.200.000,00 Euro und 2014 auf 21.800.000,00 Euro bei gleichzeitiger Rücklagenbewirtschaftung von 33.625.000,00 Euro in 2013 und 35.300.000,00 Euro in 2014 festgestellt. Damit ergibt sich für beide Haushaltsjahre ein ausgeglichener Haushaltsplan.

#### § 2

#### Haushaltsaufkommen

(1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen. Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Auf-

wendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 Absatz 1 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung [KonfHO-Doppik]) benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.

- (2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 16 KonfHO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses einer Rücklage zugeführt werden.
- (3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses je Haushaltsjahr bis zu 16.000.000 zusätzlich aus den Rücklagen entnommen werden.

#### § 3

#### Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

- (1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000,00 Euro je Sachkonto je Teilergebnishaushalt kann vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt Titel 98100) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Landessynodalausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.
- (2) In den übrigen Fällen einer über- oder außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung die Zustimmung des Landessynodalausschusses erforderlich. Die

Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Soweit Teilergebnishaushalte durch den Vermerk „Überschreitung anzeigepflichtig“ gekennzeichnet sind, entfällt die Pflicht zur Zustimmung. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind entsprechende Überschreitungen darzustellen.

- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

#### **§ 4 Sperrvermerke**

Ist in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Prüfung einzelner Sachkonten/Teilergebnishaushalt notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Landessynode oder des Landessynodalausschusses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk).

#### **§ 5 Kassenkredite**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10.000.000 aufzunehmen. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

#### **§ 6 Bürgschaften**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Landeskirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 8.000.000,00 Euro zu übernehmen.

Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung.

#### **§ 7 Verpflichtungsermächtigungen**

Die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden mit einer Gesamtsumme von 17.150.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und mit einer Gesamtsumme von 12.150.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt.

#### **§ 8 Haushaltsvermerke**

Verschiedene Teilergebnishaushalte weisen Haushaltsvermerke aus, die im Einzelnen genannt sind.

##### **(1) Übertragbarkeit**

Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet.

Soweit in entsprechend gekennzeichneten Teilergebnissen/-haushalten beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste oder übernächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden oder dem darauf folgenden Haushaltsjahr benötigt werden.

##### **(2) Überschreitung anzeigepflichtig**

siehe § 3 Absatz 2

##### **(3) Verbindliche Erläuterung**

Verbindliche Erläuterungen sind im Haushaltsplan mit einem ⌘ -Zeichen gekennzeichnet.

##### **(4) Deckungsfähigkeit**

Deckungsfähigkeiten verschiedener Teilergebnishaushalte bestehen nicht mehr.

Kostenstellen eines Teilergebnishaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden dürfen.

Mehrerträge einer Kostenstelle dürfen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall für Mehraufwendungen der gleichen Kostenstelle verwendet werden. Darüber hinausgehende Mittelverwendungen bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung.

Kollektenerträge dürfen in unbegrenzter Höhe entsprechend dem Kollektenzweck für Aufwendungen verausgabt werden.

#### **§ 9 Rücklagen**

Über die in Abschnitt 6 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird Folgendes festgelegt:

### 1. **Bauinstandhaltungsfonds (Substanzerhaltungsrücklage):**

Verfügbare Erträge des Teilergebnishaushalts Titel 81100 sind dem Bauinstandhaltungsfonds zuzuführen.

Erträge aus der Entnahme aus dem Bauinstandhaltungsfonds bewirken eine entsprechende Verstärkung des Haushaltssolls bei den Erträgen der Sachkonten des Teilergebnishaushalts Titel 97400 und bei den betreffenden Aufwendungen für die Bauinstandhaltung landeskirchlicher Gebäude oder den Sachkonten für die Bedarfszuweisung an landeskirchliche Einrichtungen, in deren Haushaltsplänen Bauinstandhaltungsmittel veranschlagt sind.

### 2. **Versorgungsfonds:**

Der Versorgungsfonds ist eine zweckgebundene Rücklage. Sein Bestand dient ausschließlich der Deckung der Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche für öffentlich-rechtlich beschäftigte Personen soweit diese nicht direkt durch die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) gedeckt werden. Der Versorgungsfonds ist weiter aufzubauen, bis der Bestand die versicherungsmathematische Deckungslücke schließt.

### 3. **Freie Rücklage:**

Mittel der Freien Rücklage sind vorrangig zur Deckung eines beim Jahresabschluss entstehenden Fehlbetrages heranzuziehen, soweit nicht Mittel der Ausgleichsrücklage zur Verfügung stehen.

## § 10 Budgetierung

- (1) Dem Haus kirchlicher Dienste mit seinen Fachbereichen und der Ev. Akademie Loccum werden die Mittel für die Personal- und Sachaufwendungen unter Einbeziehung der Stellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche als Budget zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss weitere landeskirchliche Einrichtungen budgetieren.
- (2) Der landeskirchliche Haushaltsplan kann für den Abschluss von Kontrakten zu den Gesamtzielen der budgetierten Einrichtungen haushaltsbezogene Eckwerte (Ressourcenziele und Richtungsziele) vorgeben. Im Rahmen dieser Vorgaben schließen die Kuratorien bzw. Konvente mit den Leitungen der budgetierten Einrichtungen Kontrakte zu den grundlegenden

strategischen Zielen für die einzelnen Einrichtungen ab. Die Kontrakte bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Kuratorien bzw. Konvente überprüfen die Erfüllung der Ziele. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Jahresabschlusses berichtet. Die Aufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.

- (3) Die Budgetmittel sind gegenseitig deckungsfähig. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen für die Einbeziehung der Stellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche sowie die Bauunterhaltungsmittel regeln. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen oder einer Rücklage zugeführt. Fehlbeträge sind spätestens bis zum übernächsten Haushaltsjahr auszugleichen. Budgetierte Einrichtungen können im Rahmen ihres Personalkostenbudgets ihren Stellenplan verändern. Zusätzliche Stellen oder Stellenanteile dürfen nur befristet, bei Teilzeitbeschäftigten, für Projekte und bei Altersteilzeitvereinbarungen errichtet werden. Die Finanzierung der Stellen muss nachhaltig sichergestellt sein. Die Veränderung von Stellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche bleibt in der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes.
- (4) Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

## § 11 Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen. Dem Landessynodalausschuss ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu berichten.

## § 12 Fonds Kirche/Diakonie

Dem Diakonischen Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird ein unverzinsliches, unbefristetes Darlehen in Höhe von 10 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Aus diesem Darlehen vergibt das Diakonische Werk in Zusammenarbeit mit einer Partnerbank Eigenkapital ersetzende Darlehen an Einrichtungen der Diakonie zu günstigen Bedingungen.

Das Darlehen an das Diakonische Werk wird in zwei Teilbeträgen in Höhe von 5 Mio. Euro je Haushaltsjahr ausgezahlt. Die Mittel werden in Höhe von 8 Mio. Euro dem Diakonie-Krisen-Fonds und in Höhe von 2 Mio. Euro dem Darlehensfonds entnommen.

**Landeskirchlicher Haushalt 2013/2014**  
**Querschnitt Ergebnishaushalt 2013**  
 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Einzelplan		Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagenbewirtschaftung	Bilanzergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-35.663.100	166.831.500	0	0	131.168.400
10000	Besondere Dienste	-79.500	11.862.500	0	0	11.783.000
20000	Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	-300	33.096.400	0	0	33.096.100
30000	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	-312.300	13.250.600	0	0	12.938.300
40000	Öffentlichkeitsarbeit	0	2.882.700	0	0	2.882.700
50000	Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung	-2.600	7.916.900	0	0	7.914.300
70000	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-4.894.500	29.180.000	0	0	24.285.500
80000	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	-370.900	1.690.100	-22.000.000	1.200.000	-20.680.800
90000	Allgemeine Finanzwirtschaft	-469.846.800	234.034.300	0	33.625.000	-202.187.500

**Landeskirchlicher Haushalt 2013/2014**  
**Querschnitt Ergebnishaushalt 2014**  
 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Einzelplan		Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagenbewirtschaftung	Bilanzergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-36.221.700	167.440.600	0	0	131.218.900
10000	Besondere Dienste	-79.500	11.467.600	0	0	11.388.100
20000	Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	-300	33.074.500	0	0	33.074.200
30000	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	-296.300	12.979.900	0	0	12.683.600
40000	Öffentlichkeitsarbeit	0	2.645.300	0	0	2.645.300
50000	Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung	-3.100	7.691.000	0	0	7.687.900
70000	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-4.967.600	29.451.100	0	0	24.483.500
80000	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	-370.900	1.690.100	-21.800.000	0	-20.480.800
90000	Allgemeine Finanzwirtschaft	-472.190.600	234.189.900	0	35.300.000	-202.700.700

**Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der**  
**Haushaltsjahre 2015 und 2016**

Teilergebnishaushalt - Titel -	Gesamtverpflichtung zu Lasten der Haushaltsjahre 2013 - 2016 €	Soll 2013 €	Soll 2014 €	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 €	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 €
02700 Orgelbau und Orgelpflege, Zuweisungen an Kirchengemeinden	2.500.000	1.000.000	1.000.000	250.000	250.000
16260 Tag des Ehrenamtes	800.000	0	0	400.000	400.000
44300 Sonstige Öffentlichkeitsarbeit in der Landeskirche Kst. 44340 Kulturförderung in Kirchen	1.200.000	300.000	300.000	300.000	300.000
92203 Bonifizierung	5.000.000	0	0	5.000.000	0
92302 Zuweisungen für a. o. Instandsetzungen an Kirchen und Kapellen	55.200.000	18.200.000	17.000.000	10.000.000	10.000.000
92303 a) Zuweisungen für Neubauvorhaben	4.000.000	1.500.000	1.500.000	500.000	500.000
b) Zuweisungen für den Erwerb von Bau- und Hausgrundst.	800.000	200.000	200.000	200.000	200.000
c) Zuweisungen für Investitionen in besonderen Fällen	2.750.000	1.450.000	300.000	500.000	500.000
	72.250.000	22.650.000	20.300.000	17.150.000	12.150.000

**Nr. 67 6. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Vom 13. Dezember 2012

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juni 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 5. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 263), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 93 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 93

Das Landeskirchenamt kann

1. die Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben oder anderer Aufgaben zur Erfüllung nach seinen Weisungen auf andere Kirchenbehörden oder Stellen übertragen oder
2. aufgrund eines Kirchengesetzes eine andere juristische Person mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben beleihen; Artikel 17 findet in diesem Fall entsprechende Anwendung.“

2. Artikel 97 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 97

Mit der Leitung eines Referates im Landeskirchenamt können Kirchenbeamte oder Pfarrer der Landeskirche beauftragt werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

3. Artikel 105 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:  
„f) den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes zu ernennen.“
- b) In Buchstabe h werden die Wörter „für den höheren Dienst“ durch die Wörter „für die Abteilungen und Referate des Landeskirchenamtes“ ersetzt.

4. Artikel 126 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „1“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2012

**Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

Meister

**Nr. 68 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung**

Vom 13. Dezember 2012

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand seine Pflicht, so kann ihn die Aufsichtsbehörde ermahnen.“
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Genehmigungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Beschlüssen“ ein Komma und das Wort „Ermahnungen“ eingefügt.

2. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand wiederholt und in erheblichem Maße seine Pflicht und verharret er trotz Ermahnung in seinem Verhalten, so kann das Landeskirchenamt eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig die Auflösung des Kirchenvorstandes androhen. Wenn das Landeskirchenamt danach nach einer angemessenen Frist feststellt, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchengemeinde auf

andere Weise nicht gesichert werden kann, so kann es mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenvorstand auflösen. Ist das Verfahren nach Satz 2 eingeleitet, so kann das Landeskirchenamt bis zur endgültigen Entscheidung dem Kirchenvorstand die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen und anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes insoweit vom Kirchenkreisvorstand oder von einem, einer oder mehreren von diesem Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen werden. Bevor das Landeskirchenamt eine Maßnahme nach Satz 1 bis 3 trifft, ist der Kirchenkreisvorstand anzuhören.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes werden“ durch die Wörter „Ist ein Kirchenvorstand aufgelöst worden, so werden bis zu einer Neubildung“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung der Kirchenkreisordnung**

Die Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S 47, berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenkreisordnung vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. § 72 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand seine Pflicht, so kann ihn das Landeskirchenamt ermahnen.“
  - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Genehmigungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Beschlüssen“ ein Komma und das Wort „Ermahnungen“ eingefügt.
2. § 78 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand wiederholt und in erheblichem Maße seine Pflicht und verharret er trotz Ermahnung in seinem Verhalten, so kann das Landeskirchenamt eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig die Auflösung des Kirchenkreisvorstandes androhen. Wenn das Landeskirchenamt danach nach einer angemessenen Frist feststellt, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Kirchenkreises auf andere Weise nicht gesichert werden kann, so kann es mit Zustimmung des Landessy-

nodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen. Ist das Verfahren nach Satz 2 eingeleitet, so kann das Landeskirchenamt bis zur endgültigen Entscheidung dem Kirchenkreisvorstand die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen und anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes insoweit von einem, einer oder mehreren vom Landeskirchenamt Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen werden.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bis zur Neubildung des Kirchenkreisvorstandes werden“ durch die Wörter „Ist ein Kirchenkreisvorstand aufgelöst worden, so werden bis zu einer Neubildung“ ersetzt.

### **Artikel 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2012

### **Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Meister

### **Nr. 69 Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover**

Vom 13. Dezember 2012

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Kirchenkreisordnung**

Die Kirchenkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenkreisordnung vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 5 wird Absatz 4.
2. Nach § 79 wird die Abschnittsbezeichnung „VIII. Teil – Stadtkirchenverband Hannover“ eingefügt.



3. Nach der Überschrift des Achten Teils werden die §§ 79 a und 79 b eingefügt:

„§ 79 a  
Stadtkirchenverband Hannover

- (1) Für den Kirchenkreis mit dem Namen „Stadtkirchenverband Hannover“ gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sowie die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.
- (2) Der Kirchenkreistag des Stadtkirchenverbandes führt die Bezeichnung „Stadtkirchentag“, dessen Vorstand die Bezeichnung „Präsidium“, der Kirchenkreisvorstand die Bezeichnung „Stadtkirchenvorstand“ und das Kirchenkreisamt die Bezeichnung „Stadtkirchenkanzlei“.
- (3) Das Recht der dem Stadtkirchenverband angehörenden Kirchengemeinden, Ortskirchensteuern zu erheben, wird durch den Stadtkirchenverband ausgeübt; insoweit sind ihm gemäß § 6 die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung, § 18 Abs. 3 Nr. 5 der gemeinsamen Kirchensteuerordnung).

§ 79 b  
Wirksamkeit des Stadtkirchenverbandes  
Hannover

- (1) Für den gesamten Bereich des Stadtkirchenverbandes wird ein Stadtsuperintendent oder eine Stadtsuperintendentin gewählt, der oder die insbesondere den Vorsitz im Stadtkirchenvorstand führt, den Gesamtpfarrkonvent leitet und den Stadtkirchenverband in der Öffentlichkeit vertritt. Die übrigen Superintendenten und Superintendentinnen im Stadtkirchenverband nehmen ihre Aufgaben nach § 56 in Amtsbereichen wahr, die vom Landeskirchenamt in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach Artikel 51 der Kirchenverfassung gebildet werden. Für jeden Amtsbereich wird ein Superintendent oder eine Superintendentin gewählt.
- (2) Dem Stadtkirchentag gehören der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin und die Superintendenten und Superintendentinnen der Amtsbereiche an, die im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen nach Absatz 5 Satz 2 gewählten weiteren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt vertreten werden. Ferner entsenden abweichend von § 8 die Stellen, die in den Anstaltsgemeinden im Bereich des Stadtkirchenverbandes die Befugnisse der Kirchenvorstände wahrnehmen, gemeinsam

insgesamt zwei Gemeindeglieder in den Stadtkirchentag.

- (3) Abweichend von § 27 gehören dem Stadtkirchenvorstand 15 Mitglieder an:
  1. der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin,
  2. fünf weitere ordinierte Mitglieder, darunter die Superintendenten und Superintendentinnen der Amtsbereiche im Bereich des Stadtkirchenverbandes,
  3. neun nichtordinierte Gemeindeglieder.
- (4) Die im Amtsbereich im pfarramtlichen Dienst stehenden und die ihm zugewiesenen Pastoren und Pastorinnen bilden den Pfarrkonvent des Amtsbereiches, dessen Vorsitz der jeweilige Superintendent oder die jeweilige Superintendentin führt. Die Pfarrkonvente der Amtsbereiche bilden den Gesamtpfarrkonvent des Stadtkirchenverbandes.
- (5) Alle Superintendenten und Superintendentinnen im Bereich des Stadtkirchenverbandes vertreten sich gegenseitig im Aufsichtsamt. Der Pfarrkonvent eines jeden Amtsbereiches wählt aus dem Kreis der fest angestellten Pastoren und Pastorinnen im Amtsbereich jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtkirchenvorstandes einen weiteren Stellvertreter oder eine weitere Stellvertreterin im Aufsichtsamt; § 58 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 4 gilt für die weiteren Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend. Die Einzelheiten der Vertretung regelt der Stadtkirchenvorstand im Einvernehmen mit den Vertretern und Vertreterinnen. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin.“
4. Die bisherigen Abschnitte VIII. bis X. werden neue Abschnitte IX. bis XI.
5. § 80 Absatz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Aufhebung des  
Stadtkirchenverbandsgesetzes**

Das Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 263) wird aufgehoben.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Der nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 265) zum 1. Januar 2013 gebildete Stadtkirchentag bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit in dieser Zusammensetzung mit der Maßgabe bestehen, dass § 8 Absatz 2 Nummer 4 und § 79 b Absatz 2 bereits zum 1. Januar 2013 Anwendung finden.

Hannover, den 13. Dezember 2012

### **Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Meister

#### **Nr. 70 Kirchengesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften**

Vom 13. Dezember 2012

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 9. Dezember 2009, (Kirchl. Amtsbl. S. 228), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1  
(zu § 4 Absatz 2 KBG.EKD)

Für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche und der anderen Dienstherren (§ 2 Absatz 1 KBG.EKD) ist das Landeskirchenamt oberste Dienstbehörde. Der

Kirchensenat ist oberste Dienstbehörde, soweit er Dienstvorgesetzter ist.“

2. In § 2 wird das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
3. In § 10 wird die Angabe „den §§ 10 und 13“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
4. § 11 wird aufgehoben.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die mit der Leitung eines Referates beauftragt sind, ist der Kirchensenat. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse, die ihm als oberste Dienstbehörde oder als Dienstvorgesetzter obliegen, auf den Präsidenten oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes übertragen. Er kann eine weitere Übertragung auf die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes oder auf andere Mitarbeitende des Landeskirchenamtes zulassen.“

### **Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 9. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften vorgesehen sind, wird für die entsprechenden kirchlichen Ämter durch Rechtsverordnung geregelt.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6  
Dienstpostenbewertung

- (1) Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).
- (2) Das Landeskirchenamt kann für einzelne Dienstposten oder Arten von Dienstposten regeln, nach welchem Verfahren eine Dienstpostenbewertung durchzuführen ist.
- (3) Für das Land Niedersachsen geltende Vorschriften über Obergrenzen für Beförderungssämter sind nicht anzuwenden.
- (4) Durch die Bewertung der Dienstposten und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen und ihre Verteilung auf die Dienstposten wird ein Anspruch des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.“

3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage  
(zu § 5 Absatz 1)

**Vorbemerkungen**

Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet.

Die Kirchenbeamtinnen führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

**A. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung A**

**Besoldungsgruppe 6**

Kirchensekretär

**Besoldungsgruppe 7**

Kirchenobersekretär

**Besoldungsgruppe 8**

Kirchenhauptsekretär

**Besoldungsgruppe 9**

Kirchenamtsinspektor  
Kircheninspektor

**Besoldungsgruppe 10**

Kantor – mit A-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 11, A 12 und A 13

Kantor – mit B-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12  
Kirchenoberinspektor

**Besoldungsgruppe 11**

Kantor – mit A-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10, A 12 und A 13  
Kantor – mit B-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10 und A 12  
Kirchenamtmann

**Besoldungsgruppe 12**

Kantor – mit A-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10, A 11 und A 13  
Kantor – mit B-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11  
Kirchenamtsrat

**Besoldungsgruppe 13**

Dozent – an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15<sup>1</sup>  
Kantor – mit A-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10, A 11 und A 12  
Kirchenmusikdirektor – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14  
Kirchenrat<sup>2</sup>  
Kirchenrat – als Leiter eines Referates im Landeskirchenamt  
Kirchenrat – als Leiter oder stellvertretender Leiter einer kirchlichen Verwaltungsstelle

<sup>1</sup> Das Landeskirchenamt kann, um besonders geeignete Dozenten zu gewinnen, eine ruhegehaltfähige oder eine nicht ruhegehaltfähige Zulage zum Grundgehalt gewähren; sie darf den Unterschied zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Die Amtsbezeichnung Kirchenverwaltungsrat ist entfallen.

**Besoldungsgruppe 14**

Dozent – an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13 und A 15<sup>1</sup>  
Fachhochschullehrer - an der Fachhochschule Hannover (Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales) nach Maßgabe der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe A 15, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15  
Kantor - mit A-Prüfung in Stellen von besonderer Wichtigkeit für die Landeskirche, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10, A 11, A 12 und A 13  
Kirchenmusikdirektor – nach fünfjähriger Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13  
Landeskirchenmusikdirektor – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15  
Oberkirchenrat<sup>2</sup>  
Oberkirchenrat – als Leiter oder stellvertretender

Leiter einer kirchlichen Verwaltungsstelle oder Geschäftsführer der Verwaltungsstelle des Hauses kirchlicher Dienste, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15<sup>2</sup>

Oberkirchenrat - als Leiter eines Referates im Landeskirchenamt, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16

<sup>1</sup> Das Landeskirchenamt kann, um besonders geeignete Dozenten zu gewinnen, eine ruhegehaltfähige oder eine nicht ruhegehaltfähige Zulage zum Grundgehalt gewähren; sie darf den Unterschied zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Die Amtsbezeichnung Kirchenverwaltungsoberrat ist entfallen.

### **Besoldungsgruppe 15**

Dozent – an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14

Fachhochschullehrer - an der Fachhochschule Hannover (Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales) nach Maßgabe der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe A 15, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14<sup>1,2</sup>

Landeskirchenmusikdirektor – nach fünfjähriger Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14  
Oberkirchenrat – als Leiter einer kirchlichen Verwaltungsstelle oder Geschäftsführer der Verwaltungsstelle des Hauses kirchlicher Dienste, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14

Oberkirchenrat – als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16

Oberkirchenrat - als Leiter eines Referates im Landeskirchenamt, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 16

Rektor – des Religionspädagogischen Instituts, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16

<sup>1</sup> Kirchenbeamte auf Lebenszeit, denen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes das Führen des akademischen Titels „Professor“ gestattet ist.

<sup>2</sup> Nach vierjähriger Tätigkeit, in den Fällen der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 14 nach fünfjähriger Tätigkeit, in dem Amt der Besoldungsgruppe A 14.

### **Besoldungsgruppe 16**

Oberkirchenrat – als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15

Oberkirchenrat - als Leiter eines Referates im Landeskirchenamt, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 15

Rektor – des Religionspädagogischen Instituts, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15

Oberlandeskirchenrat als Mitglied des Landeskir-

chenamtes – soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2

## **B. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung B**

### **Besoldungsgruppe 2**

Oberlandeskirchenrat als Mitglied des Landeskirchenamtes – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16

### **Besoldungsgruppe 4**

Vizepräsident im Landeskirchenamt

### **Besoldungsgruppe 7**

Präsident des Landeskirchenamtes

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten, Überleitung**

1. Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes führen Kirchenbeamte mit der bisherigen Amtsbezeichnung „Kirchenverwaltungsrat“ die neue Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ und Kirchenbeamte mit der bisherigen Amtsbezeichnung „Kirchenverwaltungsoberrat“ die neue Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“. Im Übrigen führen die Kirchenbeamten ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter.“

Hannover, den 13. Dezember 2012

### **Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Meister

## **Nr. 71 Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlibG)**

Vom 13. Dezember 2012

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:  
Präambel 2

**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen** 2

§ 1	Zielsetzung	2	Handelns, Frauen und Männer gleichberechtigt die
§ 2	Geltungsbereich	3	Möglichkeit zu eröffnen, die jeweiligen Ämter und
§ 3	Begriffsbestimmungen	3	Berufe wahrzunehmen und zu gestalten.
<b>II.</b>	<b>Abschnitt Vereinbarkeit von Beruf und Familie</b>	<b>4</b>	
§ 4	Familiengerechte Arbeitsgestaltung	4	
§ 5	Arbeitszeitgestaltung bei familiären Betreuungsaufgaben	4	
§ 6	Teilzeit und Beurlaubung	4	
<b>III.</b>	<b>Abschnitt Gleichstellung von Frauen und Männern</b>	<b>5</b>	
§ 7	Verbesserung der Entscheidungsfindung	5	
§ 8	Gremien	5	
§ 9	Diskriminierungsverbot	5	
§ 10	Fördermaßnahmen	6	
§ 11	Stellenausschreibungen	6	
§ 12	Auswahlverfahren	6	
§ 13	Auswahlkriterien	7	
§ 14	Fortbildung	7	
<b>IV.</b>	<b>Abschnitt Gleichstellungsbeauftragte</b>	<b>8</b>	
§ 15	Gleichstellungsbeauftragte in den Dienststellen	8	
§ 16	Bestellung	8	
§ 17	Aufgaben und Befugnisse	9	
§ 18	Beanstandungsrecht	10	
§ 19	Status	10	
§ 20	Unabhängigkeit	11	
<b>V.</b>	<b>Abschnitt Stabsstelle Gleichstellung</b>	<b>11</b>	
§ 21	Stabsstelle Gleichstellung	11	
§ 22	Dienstliche Stellung der Stabsstelle	12	
§ 23	Aufgaben der Stabsstelle	12	
§ 24	Beteiligung der Stabsstelle	12	
§ 25	Einspruchsrecht der Stabsstelle Gleichstellung	13	
§ 26	Zusammenarbeit	13	
§ 27	Beirat für die Stabsstelle Gleichstellung	13	
§ 28	Bericht vor der Landessynode	13	
<b>VI.</b>	<b>Abschnitt Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>	
§ 29	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	14	

### Präambel

Die Gottesebenbildlichkeit von Frau und Mann bildet den Ausgangspunkt aller theologischen Aussagen zum Menschen. Gott hat Frau und Mann nicht gleich geschaffen, aber gleichberechtigt. Sie haben nach lutherischem Verständnis gemeinsam Teil am Auftrag Gottes, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Dafür bringen sie ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten im Sinne des Priestertums aller Getauften ein. Es ist die Aufgabe der Landeskirche, auf allen Ebenen kirchlichen

### I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zielsetzung

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es,
1. Frauen und Männern in kirchlichen Berufsfeldern eine gleiche Stellung zu verschaffen sowie
  2. für Frauen und Männer in kirchlichen Berufsfeldern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern und zu erleichtern.
- (2) Um die Zielsetzung dieses Gesetzes zu erreichen,
1. sind Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Frauen und Männer Beruf und Familie vereinbaren können,
  2. ist die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen und sind gleiche berufliche Chancen herzustellen,
  3. werden Frauen und Männer in den Bereichen gefördert, in denen sie unterrepräsentiert oder strukturell benachteiligt sind.
- (3) Alle Dienststellen und die dort Beschäftigten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die Zielsetzung dieses Gesetzes zu verwirklichen.
- (4) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte, die Dienststellenleitung und der Referent oder die Referentin der Stabsstelle Gleichstellung arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

#### § 2

#### Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihre Einrichtungen. <sup>2</sup>Andere kirchliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Einrichtungen, Werke und Dienste können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen der hierfür zuständigen Gremien anwenden.

- (2) <sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz findet Anwendung auf alle beruflich Beschäftigten.
- (3) <sup>1</sup>Für die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirche gilt dieses Gesetz entsprechend, soweit sich aus seinem Sinn und Zweck und aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einem Dienstverhältnis stehen, auf das die Dienstvertragsordnung Anwendung findet, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, Pfarrer und Pfarrerrinnen, Vikare und Vikarinnen, Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Auszubildende.
- (2) <sup>1</sup>Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Dienststellen nach § 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz).
- (3) <sup>1</sup>Unterrepräsentanz im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Frauen- oder Männeranteil in einem Bereich einer Dienststelle unter 40 % liegt. <sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend ihrer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.
- (4) <sup>1</sup>Bereich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Lohn-, Vergütungs-, Besoldungs- oder Entgeltgruppe.

## **II. Abschnitt Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

### **§ 4 Familiengerechte Arbeitsgestaltung**

Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten in der Dienststelle sollen im Rahmen der gesetzlichen, tarifrechtlichen und sonstigen Regelungen und soweit die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben es zulässt, so gestaltet werden, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglichst umfassend gewährleistet ist.

### **§ 5 Arbeitszeitgestaltung bei familiären Betreuungsaufgaben**

<sup>1</sup>Beschäftigten, die Kinder unter 12 Jahren oder pflegebedürftige Angehörige im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs betreuen, ist auf Verlangen über die für alle Beschäftigten geltenden Regelungen hinaus eine individuelle Gestaltung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit zu ermöglichen, soweit nicht dringende dienstliche Belange entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Ablehnung des Verlangens ist schriftlich zu begründen.

### **§ 6 Teilzeit und Beurlaubung**

- (1) <sup>1</sup>Die Dienststellen sollen dafür sorgen, dass sie ihren Beschäftigten, auch für Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, genügend Teilzeitarbeitsplätze anbieten können.
- (2) <sup>1</sup>Die Dienststellen sind verpflichtet, Beschäftigte, die eine Beurlaubung oder eine Ermäßigung der Arbeitszeit beantragen, über die generellen beamten-, arbeits- und versorgungsrechtlichen Folgen zu beraten.
- (3) <sup>1</sup>Wird einem Antrag auf Ermäßigung der Arbeitszeit entsprochen, so soll für die freigewordene Arbeitszeit eine Ersatzkraft angestellt werden, soweit dieses aus dienstlichen Gründen erforderlich ist und finanzielle Belange oder Vorgaben des Stellenrahmenplanes nicht entgegenstehen.
- (4) <sup>1</sup>Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie Aushilfstätigkeiten sind vorrangig denjenigen Beschäftigten der Dienststelle anzubieten, die aus familiären Gründen beurlaubt worden sind und die Interesse an der Übernahme solcher Tätigkeiten bekundet haben.
- (5) <sup>1</sup>Den Beschäftigten, die Elternzeit in Anspruch nehmen, dürfen aus diesem Grund keine dienstlichen Nachteile entstehen. <sup>2</sup>Eine familienbedingte Beurlaubung darf sich nicht nachteilig auf Auswahlentscheidungen sowie auf die Möglichkeiten einer Höhergruppierung auswirken.
- (6) <sup>1</sup>Streben Beschäftigte, die aus familiären Gründen beurlaubt sind, vorzeitig wieder eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung an, sollen sie bei der Neubesetzung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

- (7) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegs- und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten. <sup>2</sup>Können Teilzeitbeschäftigte an einer längerfristigen Fortbildungsmaßnahme nur teilnehmen, wenn sie dabei ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, so kann für die Dauer der Maßnahme auf Antrag die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erhöht werden.

### III. Abschnitt

#### Gleichstellung von Frauen und Männern

##### § 7

#### Verbesserung der Entscheidungsfindung

<sup>1</sup>Die Dienststellen sollen sicherstellen, dass in ihre Entscheidungsprozesse weibliche und männliche Sichtweisen und Erfahrungen einfließen können.

##### § 8

#### Gremien

<sup>1</sup>Bei der Besetzung von Gremien ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Fachkunde auf eine paritätische Besetzung hinzuwirken. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für zu wählende Gremien ist auf eine paritätische Repräsentanz zu achten.

##### § 9

#### Diskriminierungsverbot

- (1) <sup>1</sup>Weder Frauen noch Männer dürfen durch die Anwendung von Auswahl- und Beurteilungskriterien unmittelbar oder mittelbar benachteiligt werden, soweit dies nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist, die sich aus der Art der Tätigkeit ergeben.

<sup>2</sup>§ 13 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (2) <sup>1</sup>Eine mittelbare Benachteiligung liegt insbesondere vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien und Verfahren Personen des einen Geschlechts in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechts benachteiligen können.

##### § 10

#### Fördermaßnahmen

- (1) <sup>1</sup>Unterrepräsentanz ist durch Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung und durch die Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts bei der Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten abzubauen.

- (2) <sup>1</sup>Bei Personalabbau soll darauf geachtet werden, dass sich dadurch die Unterrepräsentanz eines Geschlechts nicht verstärkt.

### § 11

#### Stellenausschreibungen

- (1) <sup>1</sup>In allen Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, sind Stellen grundsätzlich auszuschreiben. <sup>2</sup>In der Stellenausschreibung ist das unterrepräsentierte Geschlecht ausdrücklich anzusprechen. <sup>3</sup>Außerdem ist darin auf mögliche Teilzeitbeschäftigung hinzuweisen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit entsprechend. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann im Benehmen mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten von der Ausschreibung abgesehen werden.

- (2) <sup>1</sup>Der oder die Gleichstellungsbeauftragte kann eine zweite Ausschreibung verlangen, wenn sich keine Person des unterrepräsentierten Geschlechts beworben hat.

- (3) <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass alle Beschäftigten Kenntnis über interne Stellenausschreibungen in ihrer Dienststelle erhalten. <sup>2</sup>Dies gilt auch für beurlaubte Beschäftigte, es sei denn, von ihnen ist bekannt, dass sie nicht in den Dienst zurückstreben.

- (4) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Bereich im Sinne des § 3 Abs. 4 nur aus einer Person besteht.

### § 12

#### Auswahlverfahren

- (1) <sup>1</sup>Bei der Besetzung von Stellen in Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, sollen mindestens zur Hälfte Angehörige dieses Geschlechts, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Voraussetzungen erfüllen, bei gleicher Eignung und Befähigung in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden.

- (2) <sup>1</sup>Fragen nach der Familienplanung und Fragen danach, wie die Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit sichergestellt wird, sind unzulässig.

### § 13

#### Auswahlkriterien

- (1) <sup>1</sup>Im Auswahlverfahren sind für die Feststel-

lung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausschließlich die Anforderungen des Berufes, der zu besetzenden Stelle oder der Laufbahn maßgebend.

- (2) <sup>1</sup>Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen der Berufstätigkeit zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Hat sich auf eine teilzeitgeeignete Stelle keine zweite Teilzeitkraft beworben, so darf die Bewerbung der einen Teilzeitkraft aus diesem Grund nur abgelehnt werden, wenn dafür zwingende personalwirtschaftliche Gründe vorliegen.
- (4) <sup>1</sup>Angehörige des unterrepräsentierten Geschlechts dürfen bei der Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt werden, bis das unterrepräsentierte Geschlecht in dem jeweiligen Bereich mindestens zu 40 % vertreten ist. <sup>2</sup>Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn bei einer oder einem Angehörigen des anderen Geschlechts schwerwiegende persönliche Gründe vorliegen, hinter denen das in Satz 1 genannte Ziel zurücktreten muss, und die durch persönliche Gründe der oder des Angehörigen des unterrepräsentierten Geschlechts nicht aufgewogen werden.

#### **§ 14 Fortbildung**

- (1) <sup>1</sup>Frauen und Männer sollen im gleichen Umfang als Leiter und Leiterinnen sowie Referenten und Referentinnen bei Fortbildungsveranstaltungen eingesetzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Beurlaubte Beschäftigte und Beschäftigte in Elternzeit sind rechtzeitig und umfassend über Fortbildungsmaßnahmen zu unterrichten.
- (3) <sup>1</sup>Frauen oder Männer sind gezielt anzusprechen, um möglichst eine paritätische Besetzung der Fortbildungsveranstaltungen zu erreichen.
- (4) <sup>1</sup>Fortbildungsveranstaltungen sind so durchzuführen, dass Beschäftigte, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, teilnehmen können. <sup>2</sup>Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden auf Antrag die angemessenen nachgewiesenen Mehrkosten für die Kinderbetreuung und die

Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs erstattet.

### **IV. Abschnitt Gleichstellungsbeauftragte**

#### **§ 15 Gleichstellungsbeauftragte in den Dienststellen**

<sup>1</sup>In jeder Dienststelle, bei der eine Mitarbeitervertretung besteht, soll eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt werden. <sup>2</sup>Eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter ist nach Maßgabe des § 16 zu bestellen:

- a) in den rechtlich nicht selbständigen Verwaltungsstellen, Ämtern und Einrichtungen der Landeskirche, die Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind und bei denen eine Mitarbeitervertretung besteht,
- b) für die Pfarrer und Pfarrerrinnen, Vikare und Vikarinnen sowie Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes.

#### **§ 16 Bestellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Dienststelle bestellt mit deren oder dessen Einverständnis die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten und die Vertreterin oder den Vertreter, die der Dienststelle als beruflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören und nicht Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind. <sup>2</sup>Das Benehmen mit der Mitarbeitervertretung ist herzustellen. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend für gemeinsame Mitarbeitervertretungen mit der Maßgabe, dass die geschäftsführende Dienststelle die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten und den Vertreter oder die Vertreterin bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Für die Pfarrer und Pfarrerrinnen, Vikare und Vikarinnen sowie Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes bestellt das Landeskirchenamt die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten und den Vertreter oder die Vertreterin. <sup>2</sup>Das Benehmen mit dem Pastorenausschuss ist herzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Der oder die Gleichstellungsbeauftragte und ihr oder sein Vertreter oder ihre oder seine Vertreterin werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. <sup>2</sup>Die jeweilige Bestellung kann aufgehoben werden, soweit der oder die Gleichstel-



lungsbeauftragte oder der Vertreter oder die Vertreterin einverstanden ist. <sup>3</sup>Im Übrigen kann die Bestellung nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

## § 17

### Aufgaben und Befugnisse

- (1) <sup>1</sup>Der oder die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchführung dieses Gesetzes mit und achtet auf die Einhaltung seiner Vorschriften. <sup>2</sup>Er oder sie ist in allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie berühren, rechtzeitig zu beteiligen. <sup>3</sup>Zu den Maßnahmen nach Satz 2 gehören insbesondere
1. Arbeitszeitregelungen,
  2. Teilzeitregelungen,
  3. Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen,
  4. Beurlaubungen aus familiären Gründen,
  5. Versetzungen, Abordnungen von mehr als drei Monaten, Zuweisungen sowie Personalgestellungen,
  6. Grundsätze bei der Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
  7. Stellenausschreibungen und der Verzicht auf sie.
- <sup>4</sup>Der oder die Gleichstellungsbeauftragte kann sich darüber hinaus innerhalb seiner oder ihrer Dienststelle zu fachlichen Fragen mit Relevanz für die Gleichstellung von Frauen und Männern und mit Auswirkungen auf Beruf und Familie äußern.
- (2) Für die Pfarrer und Pfarrerinnen, Vikare und Vikarinnen sowie Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes gehören zu den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 abweichend von Absatz 1 Satz 3 alle Angelegenheiten, bei denen nach dem in der Landeskirche geltenden Recht der Pastorenausschuss zu beteiligen ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretungen und der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Der oder die Gleichstellungsbeauftragte kann Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Dienststelle und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vorschlagen.
- (5) <sup>1</sup>Dem oder der Gleichstellungsbeauftragten ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang

Einsicht in die Akten, Planungs- und Bewerbungsunterlagen zu gewähren. <sup>2</sup>Personalakten sowie die anlässlich von Einstellungen getroffenen amtsärztlichen oder psychologischen Feststellungen darf der oder die Gleichstellungsbeauftragte nur einsehen, wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. <sup>3</sup>Der oder die Gleichstellungsbeauftragte ist befugt, an Vorstellungs- und sonstigen Personalauswahlgesprächen teilzunehmen.

- (6) <sup>1</sup>Beschäftigte sowie ehrenamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können sich in Gleichstellungsangelegenheiten und in Angelegenheiten der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unmittelbar an die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten wenden.
- (7) <sup>1</sup>Der oder die Gleichstellungsbeauftragte richtet bei Bedarf Sprechzeiten ein. <sup>2</sup>Er oder sie kann mindestens einmal jährlich in der Mitarbeiterversammlung der Beschäftigten berichten.
- (8) <sup>1</sup>Der oder die Gleichstellungsbeauftragte berichtet der Dienststellenleitung mindestens im Abstand von zwei Jahren über die Schwerpunkte ihrer oder seiner Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsauftragter. <sup>2</sup>Er oder sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der jeweiligen Dienststellenleitung. <sup>3</sup>Zusätzlich berichtet der oder die Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises dem Kirchenkreistag im Abstand von zwei Jahren über den Stand der Gleichstellungsarbeit im Kirchenkreis.
- (9) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte kann mit der Dienststellenleitung eine Vereinbarung über die Wahrnehmung seiner oder ihrer Tätigkeiten treffen.

## § 18

### Beanstandungsrecht

<sup>1</sup>Hält der oder die Gleichstellungsbeauftragte eine beabsichtigte Maßnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 für unvereinbar mit diesem Gesetz, so kann er oder sie diese Maßnahme binnen einer Woche nach Unterrichtung gegenüber der Dienststellenleitung beanstanden. <sup>2</sup>Bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann die Dienststelle die Frist verkürzen. <sup>3</sup>Eine Maßnahme darf nicht vollzogen werden, solange der oder die Gleichstellungsbeauftragte sie noch beanstanden kann. <sup>4</sup>Im Fall der Beanstandung hat die Dienststelle unter Beachtung der Einwände neu zu entscheiden. <sup>5</sup>Bis zu der erneuten Entscheidung darf

die Maßnahme nicht vollzogen werden. <sup>6</sup>Hält die Dienststelle an ihrer Entscheidung fest, so hat sie dieses schriftlich gegenüber dem oder der Gleichstellungsbeauftragten zu begründen. <sup>7</sup>Wird der oder die Gleichstellungsbeauftragte nicht oder nicht rechtzeitig an einer Maßnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 beteiligt, so kann er oder sie verlangen, dass der Vollzug der Maßnahme bis zum Ablauf einer Woche nach seiner oder ihrer Unterrichtung ausgesetzt wird. <sup>8</sup>Wenn er oder sie die Maßnahme beanstandet, gelten die Sätze 4 bis 6.

### **§ 19**

#### **Status**

- (1) <sup>1</sup>Der oder die Gleichstellungsbeauftragte übt sein oder ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus.
- (2) <sup>1</sup>Dem oder der Gleichstellungsbeauftragten ist Auslagenersatz im Rahmen des geltenden Rechts zu gewähren.
- (3) <sup>1</sup>Der oder die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Wahrnehmung der Aufgaben von ihren oder seinen sonstigen dienstlichen Tätigkeiten ohne Minderung der Bezüge, des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Vergütungen ganz oder teilweise zu entlasten. <sup>2</sup>Die Entlastung beträgt mindestens 10 % der für die Mitarbeitervertretung der jeweiligen Dienststelle vorgesehenen Entlastung. <sup>3</sup>Der Vertreter oder die Vertreterin der oder des Gleichstellungsbeauftragten kann im Einvernehmen mit dem oder der Gleichstellungsbeauftragten Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übernehmen. <sup>4</sup>Auf den gemeinsamen Antrag der oder des Gleichstellungsbeauftragten und ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters ist die Dienststelle verpflichtet, die Entlastung auf beide Personen aufzuteilen, sofern nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.
- (4) <sup>1</sup>Der oder die Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen räumlichen, personellen und sächlichen Mitteln auszustatten. <sup>2</sup>Ihm oder ihr und ihrem oder seinem Vertreter oder ihrer oder seiner Vertreterin ist im angemessenen Umfang Gelegenheit zur Fortbildung in allen für die Aufgabenerfüllung notwendigen Fachthemen zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Der oder die Gleichstellungsbeauftragte und ihr oder sein Vertreter oder ihre oder seine Vertreterin dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer

Tätigkeit nicht benachteiligt werden. <sup>2</sup>Der oder die Gleichstellungsbeauftragte ist vor Kündigung, Versetzung und Abordnung in gleichem Umfang geschützt wie ein Mitglied der Mitarbeitervertretung. <sup>3</sup>Der Vertreter oder die Vertreterin unterfällt diesem Schutz nur, wenn er oder sie im Einvernehmen mit dem oder der Gleichstellungsbeauftragten Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übernimmt.

- (6) <sup>1</sup>Personen, die als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter tätig sind, sind zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Geheimhaltung der Natur der Sache nach erforderlich oder die Angelegenheit von der Dienststellenleitung oder der betroffenen Person für vertraulich erklärt worden ist. <sup>2</sup>Die Verpflichtung ist bei der Amtsübernahme gegenüber der Dienststellenleitung zu bekräftigen. <sup>3</sup>Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt der oder des Gleichstellungsbeauftragten.

### **§ 20**

#### **Unabhängigkeit**

<sup>1</sup>Bei der rechtmäßigen Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben sind der oder die Gleichstellungsbeauftragte und ihr oder sein Vertreter oder ihre oder seine Vertreterin an Weisungen nicht gebunden.

## **V. Abschnitt**

### **Stabsstelle Gleichstellung**

#### **§ 21**

#### **Stabsstelle Gleichstellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers richtet im Landeskirchenamt eine Stabsstelle Gleichstellung ein und sorgt für eine angemessene Personal-, Sach- und Finanzausstattung.
- (2) <sup>1</sup>Das Landeskirchenamt beruft den Referenten oder die Referentin der Stabsstelle Gleichstellung für die Dauer von 6 Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich.

#### **§ 22**

#### **Dienstliche Stellung der Stabsstelle**

<sup>1</sup>Der Referent oder die Referentin der Stabsstelle ist unmittelbar dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes zugeordnet. <sup>2</sup>Er oder sie ist von fachlichen Weisungen frei.

**§ 23****Aufgaben der Stabsstelle**

- (1) <sup>1</sup>Die Stabsstelle Gleichstellung fördert die Verwirklichung der strukturellen und beruflichen Gleichstellung als Teil des kirchlichen Auftrags und überprüft die geschlechtsspezifischen Auswirkungen kirchlicher Entscheidungen. <sup>2</sup>Sie berät die kirchenleitenden Gremien zu gleichstellungs- und familienspezifischen Anliegen.
- (2) <sup>1</sup>In der Stabsstelle werden auch die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten für folgende Personen der Landeskirche wahrgenommen:
- a) für die in Artikel 105 Abs. 1 Buchstaben e, f, k, und p der Kirchenverfassung genannten Personen,
  - b) für die Mitglieder der Landessynode und des Kirchensenates.

<sup>2</sup>Die §§ 17 bis 20 gelten entsprechend.

**§ 24****Beteiligung der Stabsstelle**

- (1) <sup>1</sup>Die Stabsstelle Gleichstellung wirkt mit bei allen gesamtkirchlichen Vorhaben, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirche sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie haben. <sup>2</sup>Sie wird bereits in der Planungsphase und bis zur Entscheidungsfindung beteiligt.
- (2) <sup>1</sup>Die Stabsstelle kann Maßnahmen anregen. <sup>2</sup>Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung wirkt sie beratend an den Vorbereitungen zu Kirchengesetzen und anderen Rechtsvorschriften mit.

**§ 25****Einspruchsrecht der Stabsstelle Gleichstellung**

<sup>1</sup>Ist die Stabsstelle Gleichstellung der Auffassung, dass Maßnahmen und eine Unterlassung gegen dieses Gesetz verstoßen, so kann sie innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis bei der für die Entscheidung zuständigen Stelle Einspruch erheben. <sup>2</sup>Die für die Entscheidung zuständige Stelle hat die getroffene Entscheidung gegenüber der Stabsstelle Gleichstellung schriftlich zu begründen.

**§ 26****Zusammenarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Stabsstelle Gleichstellung berät und qua-

lifiziert die Gleichstellungsbeauftragten. <sup>2</sup>Sie koordiniert und leitet Projektgruppen.

- (2) <sup>1</sup>Die Stabsstelle Gleichstellung arbeitet mit vergleichbaren Stellen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie auf staatlicher und kommunaler Ebene zusammen.

**§ 27****Beirat für die Stabsstelle Gleichstellung**

- (1) <sup>1</sup>Das Landeskirchenamt beruft den Beirat auf Vorschlag der Stabsstelle Gleichstellung für die Dauer von 3 Jahren.
- (2) <sup>1</sup>Dem Beirat gehören 8 Mitglieder an. <sup>2</sup>Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. <sup>3</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (3) <sup>1</sup>Die Geschäfte des Beirats führt die Stabsstelle.
- (4) <sup>1</sup>Der Beirat unterstützt und begleitet die inhaltliche Arbeit der Stabsstelle.
- (5) <sup>1</sup>Bei der Besetzung der Stelle der Referentin oder des Referenten der Stabsstelle ist der Beirat zu beteiligen.

**§ 28****Bericht vor der Landessynode**

<sup>1</sup>Die Stabsstelle Gleichstellung berichtet der Landessynode im Abstand von zwei Jahren über den Stand der Gleichstellung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

**VI. Abschnitt  
Schlussbestimmungen****§ 29****Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Fassung vom 1. Januar 2000, aufgehoben.
- (2) <sup>1</sup>Eine nach den Richtlinien zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bestellte Gleichstellungsbeauftragte bleibt, wenn sie damit einverstanden ist, Gleichstel-

lungsbeauftragte. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit als Gleichstellungsbeauftragte nach diesem Gesetz beginnt an dem Tag, an dem sie ihr Einverständnis erklärt hat. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten endet mit dem Ablauf der Amtszeit von 4 Jahren gemäß § 16 Abs. 3 oder mit der Entscheidung der Dienststelle gemäß § 15 Satz 1, keine Gleichstellungsbeauftragte oder keinen Gleichstellungsbeauftragten nach diesem Gesetz zu bestellen.

- (3) <sup>1</sup>Wenn eine Gleichstellungsbeauftragte nicht Gleichstellungsbeauftragte nach diesem Gesetz werden möchte, endet ihre Amtszeit mit dem Zugang ihrer Erklärung bei der Dienststelle. <sup>2</sup>In Dienststellen nach § 15 Satz 2 ist in diesem Fall unverzüglich eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter nach Maßgabe des § 16 zu bestellen. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend für den Fall, dass in den Dienststellen nach § 15 Satz 2 bisher keine Gleichstellungsbeauftragten bestellt sind.

Hannover, den 13. Dezember 2012

**Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

Meister

**Nr. 72 Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz – VisG)**

Vom 13. Dezember 2012

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Visitation ist ein geschwisterlicher Besuchsdienst. Sie ist durch eine Grundhaltung der Wertschätzung und Ermutigung bestimmt. Für diese Haltung tragen Visitierende und Visitierte gemeinsam die Verantwortung.
- (2) Die Visitation ist eine Leitungsaufgabe der Kirche. Sie nimmt wahr, wie in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Einrichtungen das Evangelium von Jesus Christus verkündigt wird und Gestalt gewinnt.
- (3) Die Visitation ist eine Aufgabe der Kirchenordnung. Sie bringt die Zugehörigkeit der konkreten Gemeinde zur Kirche Jesu Christi zum Ausdruck und stellt die Kirchengemeinde in

den regionalen und überregionalen Zusammenhang der Landeskirche.

- (4) Die Visitation hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Sie soll die Arbeit und das geistliche Leben in Kirchengemeinden und sonstigen Körperschaften wahrnehmen.
  2. Sie dient dazu, Ziele der Arbeit zu formulieren, die vorhandenen Aktivitäten an diesen Zielen zu messen und Planungen an diesen Zielen auszurichten, zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.
  3. Sie dient dazu festzustellen, ob die Kirchengemeinden und sonstigen Körperschaften die in der Landeskirche geltenden Ordnungen beachten.
  4. Die Visitation dient ferner dazu, den kirchenleitenden Organen der Landeskirche einen Überblick über das kirchliche Leben zu verschaffen und ihnen Grundlagen für ihr Planen und Handeln zu geben.

**§ 2  
Anordnung der Visitation**

- (1) In den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen finden in der Regel alle sechs Jahre Visitationen statt. In besonderen Fällen kann der Visitor oder die Visitatorin eine außerordentliche Visitation durchführen.
- (2) Für andere kirchliche Körperschaften sowie für Werke, Einrichtungen und Dienste, die unabhängig von ihrer Rechtsform kirchliche Aufgaben erfüllen und der Landeskirche zugeordnet sind, kann der Bischofsrat auf Vorschlag des Landeskirchenamtes Visitationen anordnen. Bestehen Aufsichtsrechte der Landeskirche oder Vereinbarungen zur Visitation nicht, ist zur Anordnung der Visitation ein Antrag dessen, der die Visitation begehrt, erforderlich; ein Anspruch auf Visitation besteht insoweit jedoch nicht.
- (3) Das Visitationsrecht der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nach Artikel 63 Absatz 2 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.

**§ 3  
Gemeinsame Visitation**

Auf Antrag des Superintendenten oder der Superintendentin oder einer betroffenen Kirchengemeinde kann der Kirchenkreisvorstand für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Visitation festsetzen, wenn diese Kirchengemeinden kirchliche Aufgaben gemeinsam wahrnehmen. Für unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundene Kirchengemeinden wird in der Regel eine gemeinsame Visitation festgesetzt.

#### § 4 Visitierende

- (1) Die Kirchengemeinden visitiert der Superintendent oder die Superintendentin. Die Kirchengemeinden, in denen der Superintendent oder die Superintendentin eine Pfarrstelle innehat, visitiert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin; er oder sie kann auch im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand festsetzen, dass die Superintendenturgemeinde von ihm oder ihr entsprechend § 3 gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden visitiert wird. Die Kirchenkreise visitiert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin.
- (2) Der Superintendent oder die Superintendentin kann einen mit seiner oder ihrer Stellvertretung im Aufsichtsamt beauftragten Pastor oder eine mit seiner oder ihrer Stellvertretung im Aufsichtsamt beauftragte Pastorin mit der Visitation in einer Kirchengemeinde beauftragen.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand richtet gemeinsam mit dem Superintendenten oder der Superintendentin für die Visitation in der Kirchengemeinde ein Visitationsteam ein. Dem Visitationsteam sollen ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes angehören. Dem Visitationsteam können außerdem sachkundige Berater und Beraterinnen angehören. Mitgliedern des Visitationsteams können durch den Visitor oder die Visitorin einzelne Teile der Visitation zur Durchführung übertragen werden.  
Die Gesamtverantwortung der Visitorin oder des Visitors bleibt unberührt.
- (4) Für Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 bestimmt bei der Anordnung der Visitation der Bischofsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt, wer die Visitation durchführt.

#### § 5 Vorbereitung der Visitation

- (1) Die Kirchengemeinde ist so rechtzeitig über die vorgesehene Visitation zu unterrichten, dass sie mindestens drei Monate Zeit hat, um in einem vorlaufenden Gemeindebericht den Visitierenden ein Bild der Kirchengemeinde zu vermitteln. Dabei soll auf das Profil, das Umfeld, Entwicklungen und Probleme sowie Planungen und Ziele der Kirchengemeinde eingegangen werden; in einem Datenanhang sind die erforderlichen Daten mitzuteilen. Das Landeskirchenamt kann für den Gemeindebericht Leitfragen vorgeben.
- (2) Zu einzelnen Bereichen haben die jeweils zuständigen Personen und Stellen Fachberichte

zu erstellen und rechtzeitig vor der Visitation vorzulegen.

- (3) Die Visitation in den Kirchengemeinden ist rechtzeitig durch Abkündigung im Gottesdienst und auf andere Weise öffentlich anzukündigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass jedes Gemeindeglied das Recht hat, bei den Visitierenden Wünsche und Beschwerden vorzubringen.
- (4) Die Visitation in den Kirchengemeinden ist so anzusetzen, dass sie einen Hauptgottesdienst am Sonntag einschließt. Werden mehrere Kirchengemeinden nach § 3 gemeinsam visitiert, so muss wenigstens in einer von ihnen ein Gottesdienst stattfinden. In den übrigen Kirchengemeinden sind im Rahmen der Visitation ebenfalls öffentliche Gemeindeveranstaltungen durchzuführen.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind auf die Visitation der Kirchenkreise und die Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 sinngemäß anzuwenden. Bei Visitationen der Kirchenkreise sollen die Konzepte in den kirchlichen Handlungsfeldern, für die die Landeskirche nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes Grundstandards erlassen hat, als Material für die Vorbereitung und Durchführung der Visitation herangezogen werden.

#### § 6 Gespräche

- (1) Die Visitierenden erörtern mit den jeweiligen Organen, den Pastoren und Pastorinnen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Gemeindeberichte, Fachberichte und die Beobachtungen während der Visitation. Ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die dem Visitationsteam angehören, sollen an Gesprächen mit dem Kirchenvorstand teilnehmen. In Patronatsgemeinden kann auch der Patron oder die Patronin an den Erörterungen teilnehmen.
- (2) Den Pastoren und Pastorinnen, den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den leitenden ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Mitgliedern der beteiligten Organe ist anlässlich der Visitation Gelegenheit zum Einzelgespräch mit dem Visitor oder der Visitorin über ihren Dienst zu geben.
- (3) Bei Bedarf können im Rahmen der Visitation auch Maßnahmen zur Bewältigung von Konflikten nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts vereinbart werden.
- (4) Anlässlich der Visitation in den Kirchengemeinden ist dem Kirchenvorstand Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit der jeweiligen

Betroffenen gegenüber dem Visitor oder der Visitorin über die Amtsführung der Pastoren und Pastorinnen sowie der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu äußern.

- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind auf die Visitationen in den Kirchenkreisen und die Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

## § 7

### Visitationsbericht

- (1) Nach der Visitation in einer Kirchengemeinde erstellt der Visitor oder die Visitorin innerhalb von drei Monaten nach dem Visitationssonntag einen Visitationsbericht und sendet ihn an den Kirchenvorstand der visitierten Kirchengemeinde, ferner mit den vorliegenden Unterlagen an den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin sowie an das Landeskirchenamt. Innerhalb dieses Zeitraums soll mit dem Kirchenvorstand ein Nachgespräch geführt werden, insbesondere um sich aus der Visitation ergebende Zielvereinbarungen zu treffen. Der Visitor oder die Visitorin kann im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auf das Nachgespräch verzichten, wenn die Zielvereinbarungen bereits während der Visitation getroffen worden sind.
- (2) Nach der Visitation in den Kirchengemeinden, in denen ein Superintendent oder eine Superintendentin eine Pfarrstelle innehat, und nach der Visitation in den Kirchenkreisen berichtet der Visitor oder die Visitorin dem Landeskirchenamt, nach der Visitation gemäß § 2 Absatz 2 dem Landeskirchenamt und dem Landesbischof oder der Landesbischöfin. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 8

### Stellungnahme des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin

Nach der Visitation in den Kirchengemeinden bestätigt der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin dem Visitor oder der Visitorin und der Kirchengemeinde innerhalb von drei Monaten den Eingang des Visitationsberichtes und erklärt den Abschluss der Visitation. Er oder sie kann eine Stellungnahme zum Visitationsbericht abgeben; je eine Abschrift der Stellungnahme ist dem Visitor oder der Visitorin und dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

## § 9

### Folgegespräch

- (1) In dem auf die Visitation folgenden Jahr führt der Visitor oder die Visitorin ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand über die Ergebnisse der Visitation und daraus zu ziehende Folgerungen (Folgegespräch). Im Zusammenhang mit dem Folgegespräch sind nach Maßgabe des Pfarrdienstrechts Perspektivgespräche zu führen und Beurteilungen der Pastoren und Pastorinnen vorzunehmen.
- (2) Nach der Visitation eines Kirchenkreises und nach Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 sind entsprechende Gespräche zu führen.

## § 10

### Weitere Bestimmungen

Das Nähere über Art, Umfang und Verlauf der Visitationen wird durch Rechtsverordnung geregelt.

## § 11

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Visitation vom 12. Dezember 1980 (Kirchl. Amtsbl. 1981, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), außer Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2012

### Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

## II. Verfügungen

### Nr. 73 **Sammelversicherungsvertrag zur Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

Hannover, den 4. Dezember 2012

Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 hat die Landeskirche auf der Grundlage des Rahmenabkommens zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der ERGO Versicherung AG sowie der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH einen Sammelversicherungsvertrag zur Abdeckung von Vermögensschäden ihrer Gliederungen sowie kirchlicher Einrichtungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschlossen.

Mitversichert sind auch das Kloster Loccum und das Kloster Amelungsborn.

Kein Versicherungsschutz besteht für Einrichtungen, die rechtlich selbständig (z. B. Diakonie-/Sozialstationen als e. V., GmbH oder gGmbH) und/oder wirtschaftlich selbständig (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) sind. Dies gilt selbst dann, wenn deren Gesellschafter oder Mitglieder satzungsgemäß ausschließlich aus kirchlichen Körperschaften unserer Landeskirche bestehen.

Nicht-rechtsfähige Stiftungen sind mitversichert, wenn ihr Träger der Versicherungsnehmer oder eine seiner Gliederungen ist.

Die Grunddeckungssumme des Vertrages beträgt 250.000 €, die Höherdeckung für Organe und leitend Mitarbeitende 3.000.000 €. Die Selbstbeteiligung beträgt bei Schäden im Rahmen der Grunddeckungssumme 750 € je Schadenfall und bei Schäden im Rahmen der Höherdeckungssumme 5.000 € je Schadenfall.

Ansprüche aus Schäden durch wissentliche Pflichtverletzungen sind versichert (vgl. § 9 des Rahmenabkommens).

Schadenanzeigen sind von der kirchlichen Einrichtung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen seit der Geltendmachung oder Ankündigung von Ansprüchen, unmittelbar an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold oder den Versicherer zu richten (vgl. § 11 des Rahmenabkommens).

Damit Doppelversicherungen vermieden und Kosten der kirchlichen Körperschaften eingespart werden, wird wie folgt verfahren:

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH wird an die kirchlichen Körperschaften, für die dort ein Einzelvertrag zur Abdeckung von Vermögensschäden besteht, herantreten und diesen im Rahmen der Umstellung auf den Sammelversicherungsvertrag auflösen.

Sofern in einer durch den Sammelversicherungsvertrag nun begünstigten kirchlichen Einrichtung eine Einzelpolice zur Abdeckung von Vermögensschäden besteht, die nicht über die Ecclesia vermittelt wurde, ist diese durch die kirchliche Körperschaft eigenständig aufzulösen.

Das Rahmenabkommen über die Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und ein Informationsblatt der Ecclesia zum Sammelversicherungsvertrag sind im Intranet unserer Landeskirche (dort: Aus den Sachgebieten / Versicherungen) veröffentlicht.

### **Das Landeskirchenamt**

Guntau

### Nr. 74 **Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Iber und Odagsen (Kirchenkreis Leine-Solling); Berichtigung**

#### **Urkunde**

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird in Berichtigung der Urkunde vom 19. September 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 214) Folgendes angeordnet:

#### § 1

Mit Anordnung vom 19. September 2011 wurden die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Iber in Einbeck und die Evangelisch-lutherische St.-Pancratius-Kirchengemeinde Odagsen in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling) zum 1. Oktober 2011 zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Iber-Odagsen in Einbeck zusammengelegt.

#### § 2

§ 5 der Anordnung vom 19. September 2011 wird wie folgt berichtigt:

„(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Iber in Einbeck (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iber-Odagsen in Einbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dörrigsen	271	Dörrigsen	1	230	3,2261
Dörrigsen	271	Dörrigsen	1	232	1,9923
Dörrigsen	271	Dörrigsen	1	236	2,1460
Dörrigsen	271	Dörrigsen	1	245	0,6519
Dörrigsen	271	Dörrigsen	1	478/231	3,2656
Dörrigsen	271	Dörrigsen	2	109/13	0,1250
Dörrigsen	271	Dörrigsen	2	115/54	1,4766
Dörrigsen	281	Dörrigsen	2	11/3	0,1002
Iber	282	Iber	2	93	0,6443
Iber	282	Iber	2	149/65	0,7817
Iber	282	Iber	1	17	0,7387
Iber	282	Iber	1	27	0,8848
Iber	282	Strodthagen	3	54/1	0,2756
Iber	282	Iber	1	157/3	0,2588
Iber	282	Iber	2	85/2	1,9266
Iber	282	Iber	2	85/3	0,7419
Iber	282	Iber	2	85/4	0,9453
Iber	282	Iber	2	85/5	0,0515
Iber	282	Dörrigsen	2	30/2	2,3259
Iber	282	Dörrigsen	2	30/3	1,4580
Iber	282	Iber	1	120/1	0,1136
Strodthagen	235	Edemissen	3	29	0,2095
Strodthagen	235	Strodthagen	2	107/1	0,0535
Strodthagen	235	Strodthagen	2	168/3	5,1032
Strodthagen	235	Strodthagen	3	246/126	2,3406

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Iber in Einbeck (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iber-Odagsen in Einbeck (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Iber	255	Dörrigsen	2	18/1	3,3748
Iber	255	Dörrigsen	2	20	2,8244
Iber	255	Dörrigsen	2	29	1,6781
Iber	255	Iber	1	44	0,4064
Iber	255	Strodthagen	3	47/2	4,0469
Iber	255	Strodthagen	3	125/1	2,3941
Iber	255	Strodthagen	3	138/1	6,6681
Iber	255	Iber	1	316/15	0,0291
Iber	255	Iber	2	172/1	1,3105
Iber	255	Iber	1	156/4	0,0705
Iber	255	Strodthagen	2	168/5	5,2411
Iber	255	Dörrigsen	2	28	0,3086
Iber	255	Strodthagen	3	54/2	0,1133
Iber	255	Iber	1	468/15	0,0229
Iber	255	Iber	1	125/4	0,2276

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Iber in Einbeck geht folgendes Grundstück auf

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iber-Odagsen in Einbeck (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Iber	239	Iber	1	118/3	0,0447*

### § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Hannover, den 23. November 2012

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 75 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Clausthal-Zellerfeld, Herzberg und Osterode**

### Urkunde

Gemäß Artikel 51 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld, der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Herzberg und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Osterode werden zum Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Harzer Land vereinigt. Dieser ist Rechtsnachfolger der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Clausthal-Zellerfeld, Herzberg und Osterode.

(2) Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Herzberg wird Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Harzer Land mit Sitz in Osterode. Die Superintendentur wird von der I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Herzberg und der Evangelisch-lutherischen St.-Benedictus-Kirchengemeinde Sieber gelöst und mit der III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Schloß-Kirchengemeinde St. Jacobi Osterode und der mit ihr pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden verbunden. Die bisherigen Superintendenturen der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Clausthal-Zellerfeld und Osterode werden aufgehoben.



## § 2

(1) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenkreistages zum 1. Januar 2013 gelten die in § 1 Absatz 1 geregelten Neuordnungen bereits als vollzogen. Die zuständigen Gremien wirken für das Verfahren der §§ 8 ff. der Kirchenkreisordnung in geeigneter Weise zusammen.

(2) Die Bildung des Kirchenkreisvorstandes richtet sich nach § 92b Absatz 2 Kirchenkreisordnung.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. § 2 Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 4. Dezember 2012

**Das Landeskirchenamt**

(L.S.) Guntau

### III. Mitteilungen

#### Nr. 76 Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 17. Dezember 2012

Am 29. November 2012 wurde von den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen nach der Regelung über den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen vom 5. August 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 150), zuletzt geändert am 25. September 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 206), und der Wahlordnung für die Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 6. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 182) der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gewählt.

Der Gesamtausschuss setzt sich danach wie folgt zusammen:

1. Siegfried Wulf, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hameln-Pyrmont
2. Andreas Mieke, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Verden
3. Ilka Müller, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Buxtehude
4. Werner Massow, stellvertretender Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen
5. Elke Brukamp-Pals, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt
6. Ralf Vullriede, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Grafschaft Diepholz
7. Ulrich Beuker, Vorsitzender der Mitarbeiterver-

vertretung der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede und des Diakonieverbandes

8. Rudolf Bahlmann, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Osnabrück
9. Hilmar Ernst, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen

Nach der Stimmenzahl wurde weiter folgende Reihenfolge ermittelt:

10. Ronald Brantl, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Amtsbereiches West im Evangelisch-lutherischen Stadtkirchenverband Hannover
11. Gerlinde Wunstorf, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld
12. Klaus-Dieter Coring-Weidner, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf
13. Heinz Wagner, stellvertretender Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Rotenburg (Wümme)

In seiner konstituierenden Sitzung am 17. Dezember 2012 hat der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen Herrn Wulf zum Vorsitzenden, Herrn Mieke zum stellvertretenden Vorsitzenden sowie Frau Müller zur Schriftführerin gewählt.

Der Gesamtausschuss ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Bahnhofplatz 1, 31785 Hameln, Tel.: 05151/950924, E-Mail: info@gamav.de.

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

**Nr. 77 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2012**

**1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände**

<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Aktenzeichen</b>	<b>Betr.:</b>
K 7/2012	04.12.2012	386-Y 2 R 341-2	Seelsorge in der Palliativ- und Hospizarbeit

**2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände**

<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Aktenzeichen</b>	<b>Betr.:</b>
G 6/2012	25.10.2012	4480-1 / 83 R 513-5	Einheitlicher Musterleihvertrag für Kunstgegenstände
G 7/2012	22.11.2012	GenA 118/ 82 R 124	Rechtssammlung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

**IV. Stellenausschreibungen**

**Hinweis:**

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

**[www.freie-pfarrstellen.de](http://www.freie-pfarrstellen.de)**

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.



**Bei Besuchen im Landeskirchenamt empfiehlt sich rechtzeitige schriftliche oder fernmündliche Anmeldung.**

Verlag: Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Telefon 05 11-1 24 10  
Konten der Landeskirchenkasse: NORD/LB Hannover Kto.-Nr. 101 359 131 (BLZ 250 500 00) und Ev. Kreditgenossenschaft eG  
Hannover Kto.-Nr. 6009 (BLZ 520 604 10). Erscheint nach Bedarf. An kirchliche Dienststellen  
der Landeskirche unentgeltliche Lieferung. Einzelbezug jeder Nummer nur vom Verlag.  
Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld